

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof

der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt

mit seinen Teileinrichtungen

Friedhof St. Georg, Vechta und Friedhof St. Marien, Oythe

## **Teil A.**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Vechta sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauflagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.<sup>1</sup> Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte und die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes:
  - a) **Erdgrabstätten**

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| aa. Kinderreihengrabstätten für 25 Jahre          | 300,-- € |
| bb) Erdreihengrabstätten für 25 Jahre             | 500,-- € |
| cc) Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle für 25 Jahre | 600,-- € |
  - b) **Urnengrabstätten**

|                                                         |            |
|---------------------------------------------------------|------------|
| aa) Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre:                   | 600,-- €   |
| c) <b>Einheitlichgestaltete Grabstätten</b>             |            |
| aa) pflegefreie Urnenreihenrasengrabstätte für 25 Jahre | 1.500,-- € |

---

<sup>1</sup> vgl. § 17 Nds. BestattG.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:  
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.
- c) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.<sup>2</sup>

## § 6

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren für bis zum Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erworbene Grabstätten:

a) **Erdgrabstätten**

|                                               |         |
|-----------------------------------------------|---------|
| aa) Kindergrabstätte pro Jahr                 | 5,00 €  |
| bb) Erdreihengrabstätte pro Jahr              | 15,00 € |
| cc) Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle pro Jahr | 15,00 € |

b) **Urnengrabstätten**

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| aa) Urnenwahlgrabstätte pro Jahr: | 15,00 € |
|-----------------------------------|---------|

---

<sup>2</sup>vgl. § 29 Abs. 3 FO

## **§ 7**

### **Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

|                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| Gebühren für die Nutzung der Kapelle      | 90,00 €  |
| Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle | 100,00 € |

## **§ 8**

### **Gebühr für Grabaushub und -verfüllung**

Aushebung / Verfüllung des Grabes

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| - Kindersärge bis 1,20 m       | 200,00 € |
| - Urnen                        | 200,00 € |
| - Erwachsenensärge über 1,20 m | 480,00 € |

## **§ 9**

### **Grabeinfassungsgebühren**

|                                                                   |          |
|-------------------------------------------------------------------|----------|
| Für die Grabeinfassungen einer Urnenwahlgrabstätte bei Ersterwerb | 125,00 € |
|-------------------------------------------------------------------|----------|

## **§ 10**

### **Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr**

a) Gebühren für einen Kindersarg unter 1,20 m

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| aa) Ausgrabung eines Kindersarges           | 200,00 € |
| bb) die Wiederbestattung eines Kindersarges | 200,00 € |

b) Gebühren für eine Urne

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| aa) Ausgrabung einer Urne           | 200,00 € |
| bb) die Wiederbestattung einer Urne | 200,00 € |

c) Gebühren eines Erwachsenensarges über 1,20 m

|                                                  |          |
|--------------------------------------------------|----------|
| aa) Ausgrabung eines Erwachsenengrabes           | 480,00 € |
| bb) die Wiederbestattung eines Erwachsenengrabes | 480,00 € |



## Teil B.

### § 10

#### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta am 11. September 2018 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01. Januar 2019. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung in der Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Große Straße 34a, 49377 Vechta zu den üblichen Öffnungszeiten. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche Große Straße, Vechta, der Kirche Oythe, Vechta und der Kirche Overbergstraße Vechta der Katholischen Kirchengemeinde für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf den Friedhöfen St. Georg, Vechta und St. Marien, Oythe, Vechta zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

**Vechta, 11. September 2018**

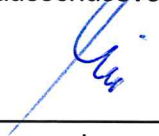
**Katholische Kirchengemeinde**

**St. Mariä Himmelfahrt**



**Der Kirchenausschuss**

  
stv. Kirchenausschussvorsitzender

  
Kirchenausschussmitglied

### Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, 07.11.2018



+ *Wolfgang Thüning*

**Das Bischöflich Münstersche Offizialat  
Der Bischöfliche Offizial**